

**STADT HÜFINGEN  
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS**

**BEBAUUNGSPLAN  
"BREITEN II"**

**IN HÜFINGEN, STADTTEIL MUNDELFINGEN**

**UMWELTBERICHT**

Fassung vom 19.02.2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Erfordernis der Planaufstellung.....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>1</b>
2.1.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.....	2
<b>3.</b>	<b>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneter Fachplanungen.....</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Gebietsbeschreibung.....</b>	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Umweltbericht zum Bebauungsplan "Breiten II" in Hüfingen.....</b>	<b>6</b>
6.1.	Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	6
	Wechselwirkungen.....	6
6.2.	Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.....	7
	Biotope.....	7
	(biologische Vielfalt).....	7
	Boden / Fläche.....	8
	Grundwasser.....	9
	Landschaftsbild.....	9
6.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung und Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen.....	10
6.4.	Prognose und Planungsalternativen.....	11
6.4.1	Standort und Planungsalternativen.....	11
6.4.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	11
6.4.3	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	11
6.5.	Monitoring.....	11
<b>7.</b>	<b>Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.....</b>	<b>12</b>
7.1.	Schutzgut Biotope.....	12
7.2.	Schutzgut Boden.....	13
7.3.	Zusammenfassung Eingriffs- / Ausgleichsbilanz Schutzgut Biotope und Boden.....	14

### Anlagen

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen

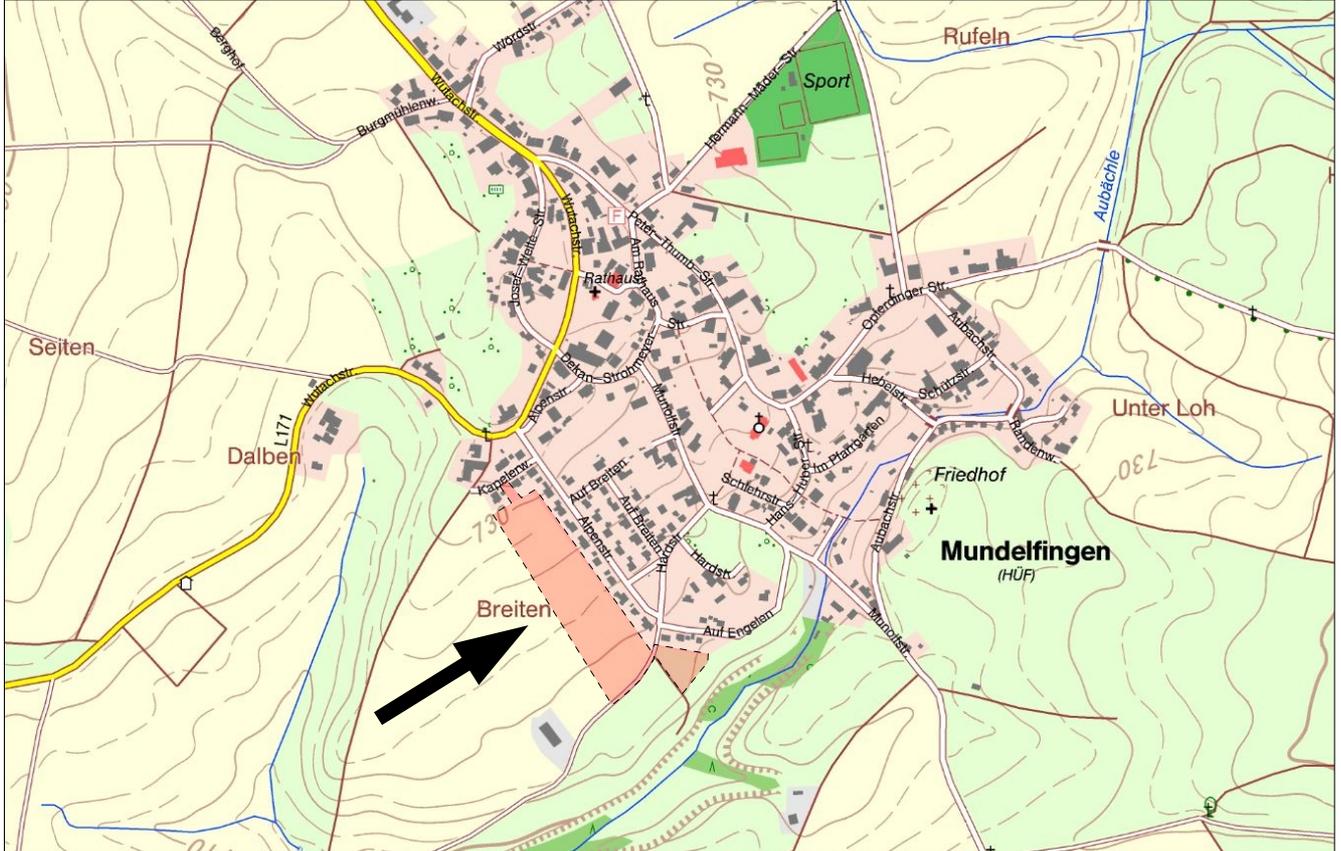
M 1 : 1.500

## 1. Erfordernis der Planaufstellung

Der Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes "Breiten II" in Hüfingen - Mundelfingen

Geplant ist die Entwicklung eines rund 2,3 ha großen Allgemeinen Wohngebiets einschl. Retentionsflächen im Anschluss an bestehende Wohnbauflächen am südwestlichen Ortsrand von Mundelfingen.

### Lage des Plangebiets



## 2. Rechtsgrundlagen

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich, da die vorliegende Planung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634 ) geändert worden ist*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) m.W.v. 01.06.2012*
- *Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LbodSchAG). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809) m.W.v. 24.12.2009*
- *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"*
- *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)*
- *Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG). Vom 31.08.1995. Zuletzt § 25 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (Gbl. S. 378, 380).*
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) m.W.v. 15.08.2013.*
- *Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). Geändert durch Gesetz vom 29.07.2014 (GBl. S. 378) m.W.v. 13.08.2014*
- *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV ) vom 21.03.1997. Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 02.09.2014.*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)*
- *22. BimSchV – Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Luftreinhalteverordnung). Vom 11.09.2002 (BGBl. I S. 3626).*

## **2.1. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.**

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.

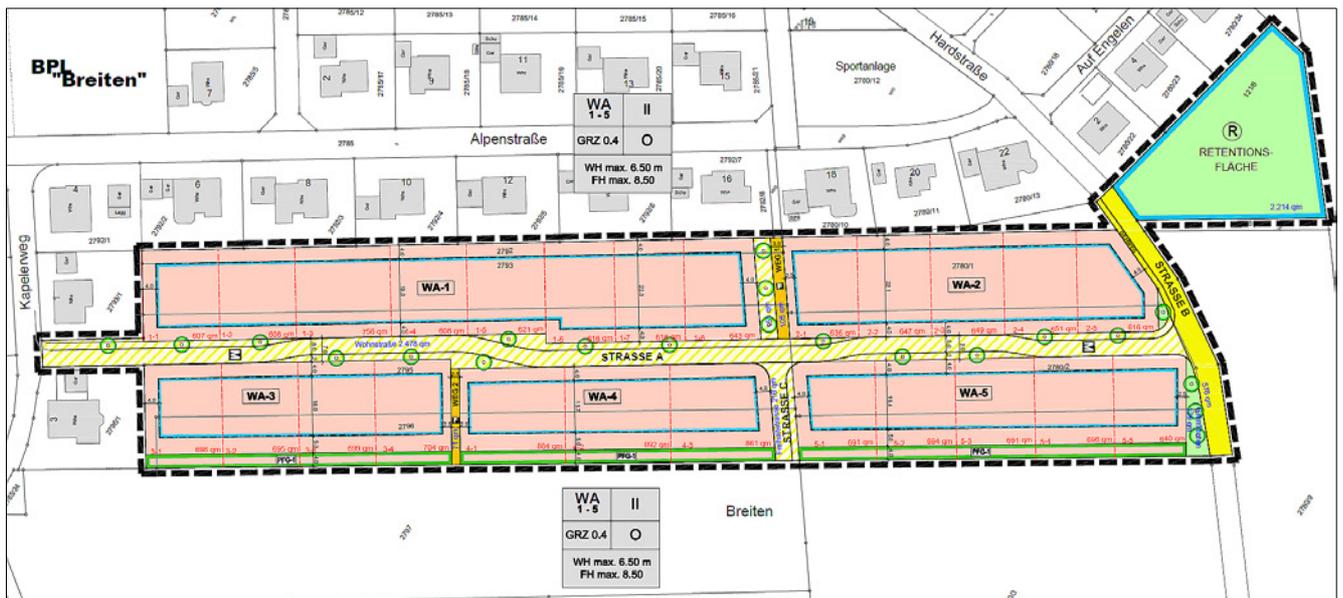
### 3. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Wohnbebauung am südwestlichen Ortsrand von Mundelfingen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 23.074 m<sup>2</sup>, die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Bestandsstraßen im Südosten bzw. Nordwesten mit einer durchgehenden Verbindung, an die beidseitig Baugrundstücke angeordnet werden. Insgesamt entstehen so nach dem vorliegenden BBP-Entwurf 25 neue Bauplätze mit einer Grundstücksgröße zwischen 607 m<sup>2</sup> und 892 m<sup>2</sup>.

Längs der Straße werden Pflanzgebote für 21 Straßenbäume festgesetzt. Zur freien Landschaft hin im Südwesten erfolgen Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung (PFG1) mit einer Hecke auf privaten Grundstücksflächen. Zusätzlich setzen die planungsrechtlichen Festsetzungen (Ziffer 8.2) die Pflanzung je eines gebietsheimischen, standortgerechten, mittelkronigen Laubbaums pro angefangene 500 qm Grundstücksfläche auf Privatgrundstücken fest (= 35 Bäume).

Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen wird im Südosten des Plangebietes eine Fläche für eine zentrale Regenrückhaltung / Retention festgesetzt. Zusätzlich wird planungsrechtlich (Punkt 8.4) festgesetzt, dass Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc. mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbeläge etc.) herzustellen sind.



Ausschnitt BBP-Entwurf (kommunalPLAN GmbH, Tuttlingen) Stand: 22.12.2017

Im Einzelnen sieht der vorliegende Bebauungsplan folgende Flächenausweisungen vor:

Bebauungsplan	Fläche	Anteil
Wohnbaufläche gesamt 17.116 m <sup>2</sup> davon:		
→ überbaubare Fläche (GRZ = 0,4)	6.846 m <sup>2</sup>	29,7%
→ zulässige bauliche Nebenanlagen 50 %	3.423 m <sup>2</sup>	14,8%
Verbleibende Freifläche 6.846 m <sup>2</sup> davon:		
→ private Grünfläche	5.966 m <sup>2</sup>	25,9%
→ private Grünfläche PFG1 Hecke	880 m <sup>2</sup>	3,8%
Verkehrsflächen einschl. Wege, Freihaltetrasse	3.509 m <sup>2</sup>	15,2%
Retentionsmulde	2.214 m <sup>2</sup>	9,6%
Verkehrsgrün einschl. Baumbete	236 m <sup>2</sup>	1,0%
Baumpflanzungen (öffentlich)	21 Stück	
Baumpflanzungen (privat)	35 Stück	
<b>Geltungsbereich gesamt:</b>	<b>23.074 m<sup>2</sup></b>	<b>100,0%</b>

Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

#### 4. Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen

<b>Regionalplan</b>	In der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg ist das Plangebiet vollständig als Siedlungsfläche dargestellt.
<b>Flächennutzungsplan</b>	Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich vollständig als geplantes Wohngebiet ausgewiesen.
<b>Vogelschutzgebiete (Natura 2000)</b>	<p>Entlang des nordwestlichen Teils des Plangebiets verläuft unmittelbar angrenzend die Grenze des Vogelschutzgebietes 811-6441 'Wutach und Baaralb'. Der südwestliche Teil des Plangebiets beansprucht in einem Umfang von 1.734 m<sup>2</sup> auch Schutzgebietsflächen des Vogelschutzgebietes selbst.</p> <p>Es wurde eine Natura-2000 Vorprüfung zum geplanten Vorhaben erarbeitet auf die verwiesen wird. Diese berücksichtigt auch die artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum Vorhaben.</p>
<b>FFH- Gebiet (Natura 2000)</b>	nicht betroffen
<b>Natur- u. Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale</b>	nicht betroffen
<b>Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</b>	nicht betroffen, auch nicht im unmittelbaren Umfeld
<b>Mähwiesenkartierung</b>	nicht betroffen, auch nicht im unmittelbaren Umfeld
<b>Naturpark</b>	Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark Südschwarzwald
<b>Wasserschutzgebiete</b>	nicht betroffen

## 5. Gebietsbeschreibung



Das 23.074 m<sup>2</sup> große Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Mundelfingen auf einem nach Südosten abfallenden Gelände im Bereich des Schwarzen Juras (Mittlerer Unterjura: Jurensismergel-Formation). Naturräumlich gehört der Landschaftsraum zum Alb-Wutach-Gebiet (120).



*Ansicht aus Süden auf das Plangebiet*

Die überplante Fläche umfasst intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit Ackerflächen (Biototyp 37.11) längs der Südwestgrenze an die sich nach Nordosten (siehe Foto rechts) eine artenarme Fettwiese mittlerer Standorte (Biototyp 33.41) mit Störzeigern anschließt, die vermutlich aus einer älteren Grünland- oder Kleeinsaat von ehemals ackerbaulich genutzten Flächen hervorgegangen ist.



Begrenzt wird das Gebiet im Norden und Osten von teils gut eingegrünt, neuzeitlichen Wohnbauflächen mit Hausgärten. Im Südwesten schließen sich an das Gelände ausgedehnte und intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit Ackernutzungen an. Im Südosten begrenzt ein noch innerhalb des Plangebiets liegender Asphaltweg (Biototyp 60.21) das Gebiet mit einem teilweise parallel dazu verlaufenden, kaum sichtbaren und mit grasreicher Ruderalvegetation (Biototype 35.64) eingewachsenen, zeitweise wasserführenden Entwässerungsgraben.

Durchschnittlich ausgebildete Fettwiesen mittlerer Standorte (Biototyp 33.41) werden im Südosten im Bereich der geplanten Retentionsmulde beansprucht.

## 6. Umweltbericht zum Bebauungsplan "Breiten II" in Hüfingen

### 6.1. Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter, erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle nicht ausgeschlossen werden können.

<b>Schutzgut</b>	<b>voraussichtlich erhebliche Auswirkungen</b>	<b>voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen</b>	<b>Begründung</b>
<b>Biotope</b>	●		
<b>Boden</b>	●		
<b>Grundwasser</b>	●		
<b>Oberflächengewässer</b>		●	Bis auf einen zeitweise wasserführenden Weggraben, der funktional erhalten bleibt, sind keine weiteren Oberflächengewässer in Form von Bächen oder Stillgewässern betroffen.
<b>Klima und Luft</b>		●	Der Planbereich ist Teil einer Kaltluftentstehungsfläche mit Abflüssen nach Südosten weg von der Ortslage. Erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf die lokalklimatischen Verhältnisse und insbesondere auf das Siedlungsklima sind nicht zu erwarten.
<b>Landschaftsbild</b>	●		
<b>Erholung</b>		●	Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Vorhandene Wegverbindungen in die freie Landschaft bleiben erhalten.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		●	Kulturgüter von besonderem geschichtlichen, wissenschaftlichen, archäologischen, bodenkundlichen, städtebaulichen Wert sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Sachgüter in Form von vorhandener Wegverbindungen bleiben substantziell erhalten.
<b>Mensch</b>		●	Neben den zu untersuchenden Teilaspekten (insbesondere Klima und Luft) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Gesichtspunkte hervorzuheben, die für den Menschen von besonderer Wertigkeit sind.
<b>Wechselwirkungen</b>		●	Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.



Schutzgüter	Bestandsaufnahme und -bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen																																																					
<b>Boden Fläche</b>	<p>→ <b>mittlere bis geringe Bedeutung</b></p> <p>Im Plangebiet ( 23.074 m<sup>2</sup>) tritt folgende Bodentypen auf:  <b>h59:</b> Pararendzina, Pelosol-Pararendzina und Pararendzina-Pelosol aus tonreicher Mittel- und Unterjura-Fließerde</p>  <p><i>Ausschnitt Bodenkarte (Quelle: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 2017)</i></p> <p>Die Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen (siehe rechts) erfolgt auf der Grundlage der Bodenschätzung (Quelle LRA Schwarzwald-Baar-Kreis). Danach sind die überplanten naturnahen Böden im Gebiet in der Gesamtwertung aller Bodenfunktionen von einer mittleren bis geringen Wertigkeit.</p> <p>Mit geringen Flächenanteilen werden im Südosten und Nordwesten des Plangebiets bereits anthropogen überprägte (464 m<sup>2</sup>: Graben, Wegbankett, Schotter-Weganschluss, Grasweg) und versiegelte Böden (319 m<sup>2</sup>: Feldweg, Zufahrt) überplant, die für den Bodenschutz von geringer bzw. ohne Bedeutung sind.</p> <p>Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte (z.B. geologische Aufschlüsse, Bodendenkmäler, Zeugnisse besonderer Bewirtschaftungsformen etc.) treten nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht auf.</p>	<p>Dauerhafte Bodenverluste durch Überbauung und Versiegelung in einem Umfang von 13.778 m<sup>2</sup>. Davon betroffen sind in einem Umfang von 12.995 m<sup>2</sup> naturnahe Böden, die in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen von einer mittleren bis geringen Wertigkeit für den Bodenschutz sind. Böden mit einer geringen Bedeutung für den Bodenschutz (anthropogen überprägte Böden) gehen in einem Umfang von: 464 m<sup>2</sup> verloren.</p> <p>Bereits versiegelte Flächen, die für den Bodenschutz ohne Bedeutung sind werden in einem Umfang von 319 m<sup>2</sup> überplant.</p>	<p>●●● naturnahe Böden</p> <p>● bis X anthropogen überprägte und versiegelte Böden</p>	<p><b>Vermeidung und Minimierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß;</li> <li>• Durchführung von Erdarbeiten möglichst im Massenausgleich, Trennung von Oberboden und Unterboden, Durchführung der Erdarbeiten bei trockener Witterung.</li> <li>• Anlage einer Retentionsmulde zur Rückhaltung / Versickerung von Niederschlagswassers;</li> <li>• Der Oberboden ist vor Baubeginn im Bereich der Bauflächen abzuschleppen, zu sichern und sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden auf den verbleibenden Freiflächen im Plangebiet wieder aufgebracht.</li> </ul> <p><b>Planinterner Ausgleich</b></p> <p><i>Der Eingriff in das Schutzgut kann durch die dargestellten Maßnahmen nicht innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden (siehe Bilanzierung Seite 13).</i></p> <p><i>Das verbleibende Defizit von 89.145 Punkten muss durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Entsprechende Maßnahmen sind vor Satzungsbeschluss festzulegen.</i></p>																																																					
		<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Betroffene Böden</th> <th colspan="2" rowspan="2">Flächenanteil am Gebiet</th> <th colspan="4">Bodenfunktionen (Bestand)</th> <th rowspan="2">Gesamtbewertung</th> </tr> <tr> <th>natürliche Bodenfruchtbarkeit</th> <th>Ausgleichskörper im Wasserhaushalt</th> <th>Filter und Puffer für Schadstoffe</th> <th>Standort für naturnahe Vegetation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Flurstück 2780/1, 2780/2, 2780/3, 2792, 2796, 121/6</td> <td>13.512 m<sup>2</sup></td> <td>58,56%</td> <td>2,0 (mittel)</td> <td>1,0 (gering)</td> <td>2,5 (mittel bis hoch)</td> <td>die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht</td> <td><b>1,83 (mittel bis gering)</b></td> </tr> <tr> <td>Flurstück 2793, 2795</td> <td>8.779 m<sup>2</sup></td> <td>38,05%</td> <td>2,0 (mittel)</td> <td>1,0 (gering)</td> <td>1,5 (gering bis mittel)</td> <td>die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht</td> <td><b>1,5 (mittel bis gering)</b></td> </tr> <tr> <td>Anthropogen überprägte Böden</td> <td>464 m<sup>2</sup></td> <td>2,01%</td> <td>1,0 (gering)</td> <td>1,0 (gering)</td> <td>1,0 (gering)</td> <td>die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht</td> <td><b>1,0 (gering)</b></td> </tr> <tr> <td>Versiegelte Fläche</td> <td>319 m<sup>2</sup></td> <td>1,38%</td> <td>0 (ohne Bedeutung)</td> <td>0 (ohne Bedeutung)</td> <td>0 (ohne Bedeutung)</td> <td>0 (ohne Bedeutung)</td> <td><b>0 (ohne Bedeutung)</b></td> </tr> <tr> <td><b>Geltungsbereich gesamt:</b></td> <td><b>23.074 m<sup>2</sup></b></td> <td><b>100%</b></td> <td colspan="4"></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Bewertung der Bodenfunktionen nach " Bodenschutz 23 " (LUBW 2011). Grundlage: LRA Schwarzwald-Baar-Kreis und Gebietskartierung</i></p>				Betroffene Böden	Flächenanteil am Gebiet		Bodenfunktionen (Bestand)				Gesamtbewertung	natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Standort für naturnahe Vegetation	Flurstück 2780/1, 2780/2, 2780/3, 2792, 2796, 121/6	13.512 m <sup>2</sup>	58,56%	2,0 (mittel)	1,0 (gering)	2,5 (mittel bis hoch)	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	<b>1,83 (mittel bis gering)</b>	Flurstück 2793, 2795	8.779 m <sup>2</sup>	38,05%	2,0 (mittel)	1,0 (gering)	1,5 (gering bis mittel)	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	<b>1,5 (mittel bis gering)</b>	Anthropogen überprägte Böden	464 m <sup>2</sup>	2,01%	1,0 (gering)	1,0 (gering)	1,0 (gering)	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	<b>1,0 (gering)</b>	Versiegelte Fläche	319 m <sup>2</sup>	1,38%	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	<b>0 (ohne Bedeutung)</b>	<b>Geltungsbereich gesamt:</b>	<b>23.074 m<sup>2</sup></b>	<b>100%</b>					
Betroffene Böden	Flächenanteil am Gebiet		Bodenfunktionen (Bestand)						Gesamtbewertung																																																
			natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Standort für naturnahe Vegetation																																																			
Flurstück 2780/1, 2780/2, 2780/3, 2792, 2796, 121/6	13.512 m <sup>2</sup>	58,56%	2,0 (mittel)	1,0 (gering)	2,5 (mittel bis hoch)	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	<b>1,83 (mittel bis gering)</b>																																																		
Flurstück 2793, 2795	8.779 m <sup>2</sup>	38,05%	2,0 (mittel)	1,0 (gering)	1,5 (gering bis mittel)	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	<b>1,5 (mittel bis gering)</b>																																																		
Anthropogen überprägte Böden	464 m <sup>2</sup>	2,01%	1,0 (gering)	1,0 (gering)	1,0 (gering)	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	<b>1,0 (gering)</b>																																																		
Versiegelte Fläche	319 m <sup>2</sup>	1,38%	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	<b>0 (ohne Bedeutung)</b>																																																		
<b>Geltungsbereich gesamt:</b>	<b>23.074 m<sup>2</sup></b>	<b>100%</b>																																																							

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und -bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
<b>Grundwasser</b>	<p>→ <b>geringe bis mittlere Bedeutung</b></p> <p>Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Gemäß den Daten des Geologischen Landesamts (Quelle: <a href="http://maps.lgrb-bw.de">http://maps.lgrb-bw.de</a>) bildet die im Plangebiet anstehende Jurensismergel-Formation einen Grundwassergeringleiter mit mäßiger Durchlässigkeit und mittlere bis mäßiger Ergiebigkeit auf klüftigen Kalkstein-, Kalkmergelstein- und Kalksandsteinbänken (Costatenkalk in der Amaltheenton-Formation, Cymbiumbank in der Obtususton-Formation).</p> <p>Die Wasserdurchlässigkeit (Grundwasserneubildung) und das Wasserrückhaltevermögen der anstehenden Böden ist gering bis mittel.</p>	<p>Verringerung der Grundwasserneubildung und des Wasserrückhaltevermögens durch Versiegelungen und Überbauung von Flächen in einem Umfang von rund 1,38 ha.</p> <p>Betroffen davon ist ein Grundwassergeringleiter sowie Flächen die in Bezug auf die Grundwasserneubildungsrate und das Wasserrückhaltevermögen von einer geringen Bedeutung sind.</p> <p>Schadstoffeinträge sind auf Grund der geplanten Art der baulichen Nutzung (durchgrüntes Wohngebiet) nicht zu erwarten.</p>	●	<p><b>Vermeidung und Minimierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß. Rund 40 % des Plangebiets werden zukünftig von Frei- und Grünflächen eingenommen;</li> <li>• Dachabdeckungen mit unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei sind aufgrund ihrer umweltschädlichen Schwermetallemissionen nicht zulässig;</li> <li>• Ausbildung von Stellplätzen, Wegen etc. mit wasserdurchlässigen Belägen (siehe Planungsrecht 8.4)</li> <li>• Anlage einer Retentionsmulde zur Rückhaltung / Versickerung von Niederschlagswassers;</li> </ul> <p><i>Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</i></p>
<b>Landschaftsbild</b>	<p>→ <b>geringe bis mittlere Bedeutung</b></p> <p>Überplant wird ein von Grünland und Ackerflächen geprägter leicht nach Südosten abfallender Landschaftsraum ohne gliedernde Strukturen im Anschluss an einen bestehenden überwiegend gut eingegrüntem Ortsrand.</p> <p>In Bezug auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Durch seine leicht exponierte Lage und anschließende großflächige, ausgeräumte landwirtschaftliche Flächen ist das Plangebiet jedoch weithin einsehbar.</p>	<p>Ausdehnung des Siedlungskörpers in einen bisher nicht bebauten Bereich der für Landschaftsbild von untergeordneter Bedeutung ist.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild kann durch die geplanten Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen auf ein wenig bis unerhebliches Maß reduziert und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht, hergestellt und neu gestaltet werden gemäß §15 Abs. 2 BNatSchG.</p>	● bis X	<p><b>Vermeidung und Minimierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß. Rund 40 % des Plangebiets werden zukünftig von Frei- und Grünflächen eingenommen;</li> <li>• Soweit kein Pflanzgebot vorliegt sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten;</li> <li>• Pflanzung von 56 standortgerechten Laubbäumen innerhalb des Plangebiets auf privaten und öffentlichen Grundstücksflächen.</li> <li>• Eingrünung des neuen Ortsrandes mit einer Hecke (PFG1) aus standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern.</li> </ul> <p><i>Unter Beachtung der dargestellten Maßnahmen sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.</i></p>

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich



Ansicht aus Südwesten auf das Plangebiet



**6.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung und Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen**

Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Wohngebiets mit 25 Bauplätzen im Anschluss an den südwestlichen Ortsrand von Mundelfingen geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von 23.074 m<sup>2</sup> (100 %). Davon werden zukünftig rund 60 % von Bau- und Verkehrsflächen eingenommen und 40 % von Frei- und Grünflächen.

Das aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Plangebiet wird derzeit als Grünland und Acker ohne weitere Strukturen genutzt und umfasst mittelwertige Böden im Bereich eines Grundwassergeringleiters.

Bis auf die teilweise Beanspruchung von Flächen des angrenzenden Vogelschutzgebietes 811-6441 'Wutach und Baaralb' (ca. 1.734 m<sup>2</sup>) und der Lage im Naturpark „Südschwarzwald“ sind keine weiteren Schutzgebietsflächen betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet und den Naturpark entstehen nicht.

Durch die geplante Ausweisung der Wohnbauflächen auf bisher un bebauten Freiflächen entstehen jedoch Eingriffe in die Schutzgüter die auf den vorherigen Seiten ermittelt und bewertet wurden mit folgendem Ergebnis für das geplante Wohngebiet:

**Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen**

Schutzgüter								
Biotop (biologische Vielfalt)	Boden / Fläche	Oberflächen- gewässer	Grund- wasser	Klima	Land- schafts- bild	Erholung	Kultur- / Sachgüter	Mensch
● bis ●● und ● bis X	●● und ● bis X	X	●	X	● bis X	X	X	X

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

Durch die geplante Bebauung und Erschließung des Wohngebiets entstehen teils erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die üblichen mit Bauvorhaben verbundenen vollständigen Bodenverluste durch Überbauung und Versiegelung, hiervon betroffen sind im Gebiet vorherrschend mittel- bis geringwertige Böden. Der Eingriff kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 13), so dass zusätzliche Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden müssen.

Ein Ausgleichsbedarf der ebenfalls nicht innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden kann entsteht rein rechnerisch für die Eingriffe in das Schutzgut Biotop (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 12). Besonders hochwertige oder gut ausgeprägte Biotoptypen oder planungsrelevante Artenvorkommen sind jedoch von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für die anderen Schutzgüter (Wasser, Klima/Luft, Erholung, Landschaftsbild Kultur-und Sachgüter, Mensch) sind insgesamt wenig erhebliche bis unerhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich innerhalb des Plangebiets auf ein weitgehend unerhebliches Maß reduziert werden können, so dass von einer ausreichenden Berücksichtigung der betroffenen Schutzgüter im Rahmen der Abwägung und Eingriffsregelung ausgegangen werden kann. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen inner- oder außerhalb des Plangebiets sind für diese Schutzgüter nicht erforderlich.

## **6.4. Prognose und Planungsalternativen**

### **6.4.1 Standort und Planungsalternativen**

Standortalternativen wurden nicht untersucht, da das Gebiet vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, wo die Fläche bereits unter Abwägung aller Belange als Wohngebiet ausgewiesen wurde.

Die Untersuchung von Planungsalternativen erfolgte durch mehrere städtebauliche Vorentwürfe, in denen verschiedene Varianten in Bezug auf die Erschließung und Anbindung an bestehende Erschließungseinrichtungen untersucht wurden. Die Ergebnisse sind in den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf eingearbeitet.

### **6.4.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Bei der Realisierung der vorliegenden Planung wird eine derzeit als Grünland und Acker genutzte Flächen in ein Wohngebiet umgewandelt. 40 % des Plangebiets werden dabei zukünftig von Grün- und Freiflächen sowie 60 % von Bau- und Verkehrsflächen eingenommen. Von der Neubebauung des Plangebiets sind Schutzgüter mit einer allgemeinen bis geringen Bedeutung und Wertigkeit betroffen. Besonderes hochwertige Flächen sind nicht betroffen. Insgesamt sind unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen, mit Ausnahme des Schutzgutes Boden (dauerhafter Flächenverbrauch), keine erheblichen oder dauerhaft schädlichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen auf die Schutzgüter und damit auf den Naturhaushalt insgesamt zu erwarten.

### **6.4.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle vorherrschend intensive landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Eine mittel- bis langfristige Verbesserung des Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.

## **6.5. Monitoring**

Nach § 4 c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

### Monitoringkonzept

- Die festgesetzten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes durch Abnahmen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren einmalig und danach turnusmäßig stichprobenartig gemäß den Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Gemeindeverwaltung auf Vollzug überprüft.
- Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen erfolgt parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der jeweiligen Bauausführung. Vorgesehen ist eine Überprüfung der Maßnahmen in einem drei- bis fünfjährigen Abstand, danach ist ein Turnus von 10 Jahren anzustreben. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Gemeinde beauftragten Person.
- Erforderliche Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Biotope sind über eine Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und zu begleiten
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu informieren. Darüber hinaus geht die Stadt allen Hinweisen nach, die aus der Bevölkerung kommen und auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plan-durchführung hindeuten.
- Die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen werden in einer Monitoringliste dokumentiert.

## 7. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

### 7.1. Schutzgut Biotope

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend für das Schutzgut Biotope rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzung / Biotoptypen gemäß der *Biotopwertliste in der Anlage 2 (Bewertungsregelung) zur Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010*.

Biotoptypen	Bestand				Planung				
	Bewertung	1	2	3	Bewertung	1	2	3	
	Feinmodul Bestand	Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Planungsmodul	Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	
<b>Bestand</b>									
12.63	Trockengraben – siehe 35.64 (21 m²)	-	-	-	-	-	-	-	
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	8 - 13 - 19	9	15.503	139.527	-	-	-	
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	8 - 13 - 19	13	2.214	28.782	-	-	-	
35.64	Grasreich ausdauernde Ruderalvegetation (Wegbankett) einschließlich Biototyp 12.63 (Trockengraben)	8 - 11 - 15	11	239	2.629	-	-	-	
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4 - 8	4	4.574	18.296	-	-	-	
60.21	Verkehrsfäche (asphaltierter Feldweg, Zufahrt)	- 1 -	1	319	319	-	-	-	
60.23	Feldweganschluss mit wassergebundener Decke	2 - 4	2	4	8	-	-	-	
60.25	Grasweg	- 6 -	6	221	1.326	-	-	-	
<b>Planung</b>									
<b>Wohngebiet WA</b> mit einer Gesamtläche von 17.116 m² und einer GRZ von 0,4									
60.10	davon überbaubar WA (GRZ 0,4) 6.846,4 m²	-	-	-	-	- 1 -	1	6.846	6.846
60.10	zulässige bauliche Neben-Anlagen 50 % 3.423,2 m²	-	-	-	-	- 1 -	1	3.423	3.423
Verbleibende Freiflächen 6.846 m² davon:									
60.60	private Grünfläche 5.966,4 m²	-	-	-	-	- 6 -	6	5.966	35.798
44.21	Pflanzgebot (PFG1) Ortsrandeingrünung (Hecke) 880 m²	-	-	-	-	8 - 10	10	880	8.800
<b>Sonstige</b>									
33.60	Intensivgrün (hier: Verkehrsgrün / Baumbeete)	-	-	-	-	- 6 -	6	236	1.416
33.43	Retentionsmulde (Entwicklung zur Magerwiese)	-	-	-	-	12 - 21 - 32	21	2.214	46.494
60.21	Verkehrsfächen (ohne Baumbeete)	-	-	-	-	- 1 -	1	3.509	3.509
45.30a	Einzelbäume auf geringwertigen Biotoptypen (30.60) Ansatz: 21 Bäume = 21 St. * StU 55 cm * Wert 8	-	-	-	-	4 - 8	8	21 St.	9.240
45.30a	Einzelbäume auf geringwertigen Biotoptypen (60.60) Ansatz: 35 Bäume = 35 St. * StU 55 cm * Wert 8	-	-	-	-	4 - 8	8	35 St.	15.400
				<b>Summe:</b> 23.074	<b>190.887</b>			<b>Summe:</b> 23.074	<b>130.926</b>
					<b>100%</b>				<b>69%</b>
				Bilanzwert nach dem Eingriff:				130.926	
				Bilanzwert vor dem Eingriff:				190.887	
				<b>Differenz</b>				<b>-59.961</b>	

Gemäß der durchgeführten Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verbleibt somit für den Eingriff in das Schutzgut Biotope ein Ausgleichsdefizit von – **59.961 Punkten** das durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden muss. Entsprechende Maßnahmen sind vor Satzungsbeschluss festzulegen.

## 7.2. Schutzgut Boden

Die nachfolgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden erfolgt auf der Grundlage der Datenblätter zu den oben (siehe Seite 8) dargestellten bodenkundlichen Einheiten einschließlich Bewertung (Quelle: GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme, LGRB).

Als Bewertungsmethode wird das in der Anlage zur Ökokontoverordnung dargestellte Verfahren gewählt, das mit den zur Verfügung stehenden Angaben / Daten zum Boden in der Integrierten Geowissenschaftliche Landesaufnahme korrespondiert. Danach werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklassen 4 (sehr hoch) betrachtet. Diese treten im vorliegenden Fall gemäß den Datensätzen der GeoLa im Gebiet nicht auf. Anthropogen überprägte Böden werden pauschal der Bewertungsklassen 1 (gering) zu geordnet.

Für die Bodenfunktionen 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf', 'Puffer und Filter für Schadstoffe' sowie 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen ermittelt, die in den entsprechenden Datensätzen der GeoLa, wie oben dargestellt, vorgegeben sind. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgt unter Zugrundlegung von 4 Wertpunkten pro Wertstufe und Quadratmeter.

Der Kompensationsbedarf für die vorhabensbedingten Eingriffe in den Boden im Bereich des geplanten Wohngebiets einschließlich Erschließung ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Wertpunkten vor (Spalte 1) und nach dem Eingriff (Spalte 2) multiplizierte mit der Eingriffsfläche wie folgt:

Baulich beanspruchte Böden / Nutzungen	Eingriffsfläche in m <sup>2</sup> F	geplante Nutzung	Bestand		Planung		Kompensationsbedarf F x (Spalte 1 – Spalte 2)
			Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte	Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte	
				Spalte 1		Spalte 2	
Flurstück 2780/1, 2780/2, 2780/3, 2792, 2796	988 m <sup>2</sup>	Verkehrsfläche	1,83	7,32	0	0	7.232 Punkte
	4.048 m <sup>2</sup>	Überrbaute Fläche WA GRZ 0,4	1,83	7,32	0	0	29.631 Punkte
	2.024 m <sup>2</sup>	zulässige Nebenanlagen	1,83	7,32	0	0	14.816 Punkte
Flurstück 2793, 2795	1.738 m <sup>2</sup>	Verkehrsfläche	1,5	6	0	0	10.428 Punkte
	2.798 m <sup>2</sup>	Überrbaute Fläche WA GRZ 0,4	1,5	6	0	0	16.788 Punkte
	1.399 m <sup>2</sup>	zulässige Nebenanlagen	1,5	6	0	0	8.394 Punkte
Anthropogen überprägte Böden	464 m <sup>2</sup>	Verkehrsfläche	1	4	0	0	1.856 Punkte
Versiegelte Fläche	319 m <sup>2</sup>	Verkehrsfläche	0	0	0	0	0 Punkte
<b>Eingriffsfläche:</b>	<b>13.778 m<sup>2</sup></b>				<b>Summe Eingriffsdefizit:</b>		<b>89.145 Punkte</b>

Gemäß der durchgeführten Bilanzierung entsteht somit für den Eingriff in das Schutzgut Boden im Bereich des geplanten Wohngebiets einschl. Erschließung ein Kompensationsbedarf von **89.145 Punkten** das durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Entsprechende Maßnahmen sind vor Satzungsbeschluss festzulegen..

### 7.3. Zusammenfassung Eingriffs- / Ausgleichsbilanz Schutzgut Biotope und Boden

Gemäß den durchgeführten Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen ergibt sich für die vorhabensbedingten Eingriffe in die Schutzgüter Biotope und Boden insgesamt folgendes Ausgleichsdefizit:

Ausgleichsdefizit Schutzgut Biotope	- <b>59.961</b> Punkte
Ausgleichsdefizit Schutzgut Boden	- <b>89.145</b> Punkte
<b>Summe Ausgleichsdefizit gesamt:</b>	<b>- 149.106 Punkte</b>

Der Eingriff in die beiden Schutzgüter kann somit nicht innerhalb der Vorhabensfläche vollständig ausgeglichen werden. Das verbleibende Ausgleichsdefizit muss durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Entsprechende Maßnahmen sind vor Satzungsbeschluss festzulegen.

#### 7.3.1 Planexterner Ausgleich

Nach Abstimmung und Rücksprache mit dem Umweltbüro Donaueschingen und dem Biotopvernetzungsbeauftragten der Stadt Hüfingen sind derzeit folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme	Wert	Status
Ausweisung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen auf Gemarkung Mundelfingen	ca. 35.000 Ökopunkte	verfügbar
Extensivierung von Wiesenflächen auf Gemarkung Mundelfingen	ca. 54.000 Ökopunkte	derzeit Grundstücksverhandlungen
Umwandlung eines Ackers in Grünland auf Gemarkung Mundelfingen	ca. 100.000 Ökopunkte	derzeit Grundstücksverhandlungen
Ökokonto der Stadt Hüfingen	verfügbar	Abbuchung möglich

Angestrebt wird die Durchführung der Maßnahmen auf Gemarkung Mundelfingen, das Ökokonto der Stadt Hüfingen soll nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Maßnahmen nicht ausreichend sind.

Art und Umfang der planexternen Maßnahmen, die nicht über das Ökokonto der Stadt Hüfingen abgedeckt sind, werden vor Satzungsbeschluss mit den betroffenen Fachbehörden abgestimmt und durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

#### Aufgestellt:

Oberndorf, den 29.06.2017

#### Geändert:

Oberndorf, den 19.02.2018

**THOMAS GRÖZINGER**  
 DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-  
 UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

# UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN 'BREITEN II' IN HÜFINGEN-MUNDELFINGEN

SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

## BESTANDSPLAN BIOTOPE UND NUTZUNGEN

### ZEICHENERKLÄRUNG

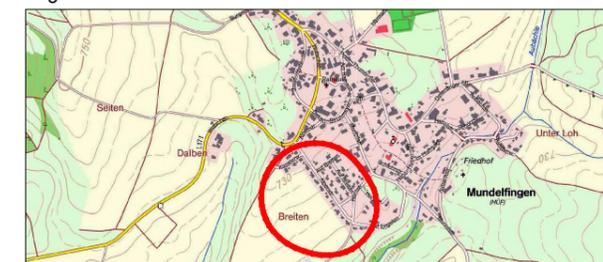
1. Gewässer
12. Fließgewässer
3. Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biotoptypen
33. Wiesen und Weiden
35. Saumvegetation, Dominanzbestände, Hochstauden und Schlagfluren, Ruderalvegetation
37. Äcker, Sonderkulturen und Feldgärten

### 6. Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturf Flächen

Die Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturf lächen können verschiedene andere Biotoptypen umfassen (z.B. Zierrasen, Ruderalvegetation, Parkwald), nach denen die Bewertung im Bedarfsfall vorgenommen werden kann.

- 12.63 Trockengraben (in 35.64 enthalten)
- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte  
33.41(-) = artenarm, entstanden aus Grünlandseinsaat
- 35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
- 37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation
- 60.21 Völlig versiegelte Straße
- 60.23 Schotterweg
- 60.25 Grasweg
- Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern
- Vogelschutzgebiet (spa-Natura 2000) "Wutach und Baarlb"
- Mauer (außerhalb Geltungsbereich)
- Zaun (außerhalb Geltungsbereich)

### Lage im Raum



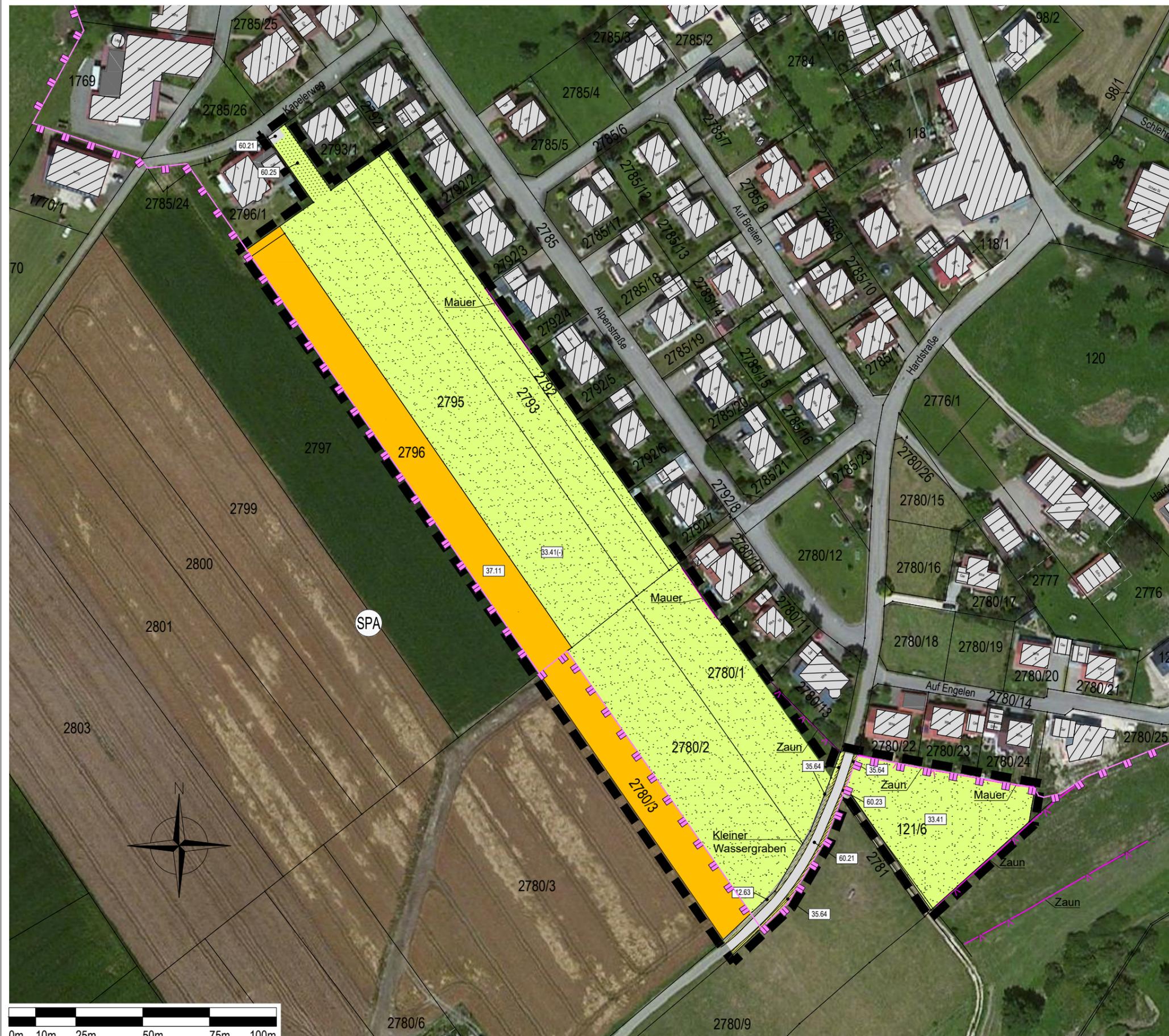
Projekt : UMWELTBERICHT ZUM  
BEBAUUNGSPLAN "BREITEN II"  
in HÜFINGEN-MUNDELFINGEN

Plan : BESTANDSPLAN DER BIOTOPI- UND  
NUTZUNGSSTRUKTUREN

Maßstab:	1 : 1.500	Projektnummer:	5141
		Plannummer:	5141/best-1.2
Gez./Geö.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALK
Ch/Gr	29.06.17	Bestandsplan Biotope und Nutzungen	
Td/Gr	19.02.18	Geltungsbereich, Bestandsergänzung	

**THOMAS GRÖZINGER**  
DIPL.-ING.(FH) FREIER GARTEN-  
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

PFARRER-KÜHLER-STR. 3  
78727 OBERNDORF a.N.  
Telefon: 07423 / 87 234  
Telefax: 07423 / 87 235



**STADT HÜFINGEN  
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS**

**BEBAUUNGSPLAN  
"BREITEN II"**

**in Hüfingen - Mundelfingen**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER  
FACHBEITRAG**

19.02.2018



**THOMAS GRÖZINGER**  
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-  
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

PFARRER-KÖHLER-STR. 3  
78727 OBERNDORF a. N.  
Telefon: 07423 / 865 77 04  
Telefax: 07423 / 865 77 05

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen..... 1  
 1.1. Untersuchungszeitraum und Methode..... 1  
 1.2. Rechtsgrundlagen..... 3

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....4  
 2.1. Lage des Untersuchungsgebietes..... 4  
 2.2. Nutzung des Untersuchungsgebietes..... 4  
 2.3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes..... 5

3. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....6  
 3.1. Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta et Spermatophyta*).....7  
 3.2. Fledermäuse (*Microchiroptera*)..... 9  
 3.3. Vögel (*Aves*)..... 11  
 3.4. Reptilien (*Reptilia*)..... 13  
 3.4.1 Schmetterlinge (*Lepidoptera*)..... 15

4. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung..... 17

Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Hüfingen..... 18

Literaturverzeichnis..... 19  
 Allgemein..... 19  
 Vögel (*Aves*)..... 19  
 Reptilien (*Reptilia*)..... 19  
 Schmetterlinge (*Lepidoptera*)..... 19

## 1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist Aufstellung des Bebauungsplanes "Breiten II" im Stadtteil Mundelfingen von Hüfingen.

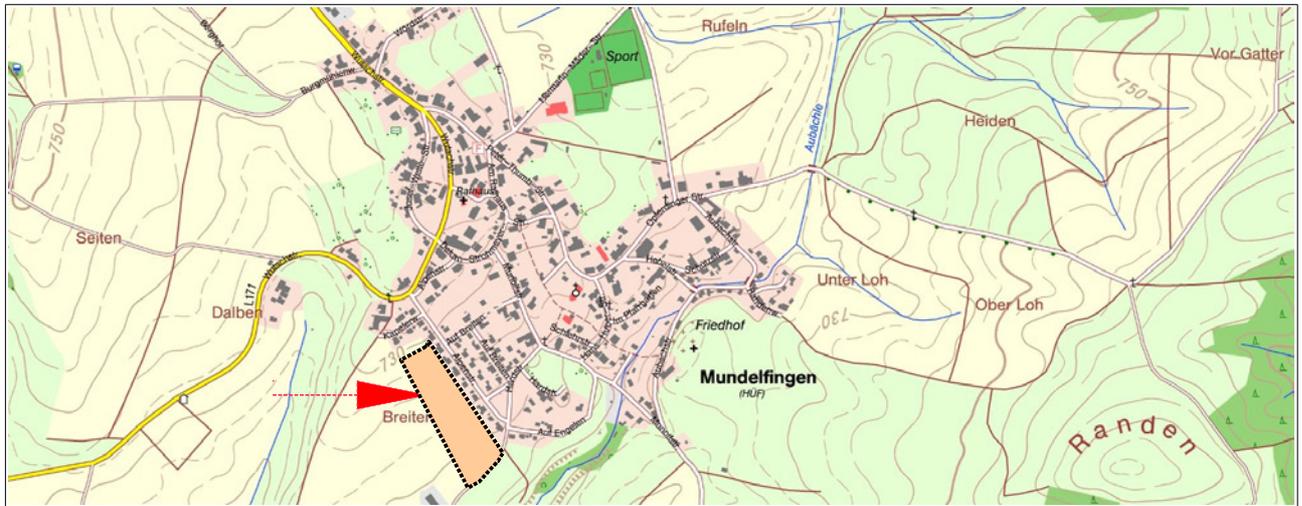


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

### 1.1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten zwischen Mai und Juni 2017. Eine systematische Erfassung nach standardisierten Methoden erfolgte nicht, da es sich bei den Flächen um strukturarmes Wirtschaftsgrünland und kleinere Acker- bzw. Grabelandflächen handelt. Das ca. 2 ha umfassende Untersuchungsgebiet wurde bei zwei Begehungen begutachtet. Aufgrund der vom Landesnaturschutzverband vorgebrachten Kenntnisse über Vorkommen der Feldlerche in den Offenlandbereichen um Mundelfingen, soll der Untersuchungsrahmen um wenigstens eine Kontrollbegehung zum Zeitpunkt des Heimzuges der Art ergänzt werden.

Neben den Einschätzungen zu Vorkommen der europäischen Vogelarten stand die Selektion des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg (ZAK) für sonstige planungsrelevante Arten im Vordergrund. Diese erfolgt durch die Eingabe der kleinsten im Portal des ZAK vorgegebenen Raumschaft in Verknüpfung mit den Angaben der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen. Im Ergebnis liefert das ZAK die zu berücksichtigenden Zielarten.

Im Zusammenhang mit dem hierunter zu behandelnden Geltungsbereich sind dies bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und bei den Schmetterlingen der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet					
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	17.05.2017	Schurr	17:50 – 18:10 Uhr	wolkenlos, windstill, ~ 28 °C	B / N / R / S / V
(2)	24.06.2017	Grözinger	18:15 – 19:00 Uhr	sonnig, windstill, ~ 27 °C	B / N / R / S / V
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
<b>A:</b> Amphibien	<b>B:</b> Biotope	<b>F:</b> Fledermäuse	<b>H:</b> Haselmaus	<b>N:</b> Nutzung	
<b>R:</b> Reptilien	<b>S:</b> Schmetterlinge	<b>V:</b> Vögel			

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Hüfingen dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt) und
- D4.1 Lehmacker.

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 10 Tierarten aus 3 Artengruppen aufgeführt. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 11 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

## 1.2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für die vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bzw. für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

**2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN**

**2.1. Lage des Untersuchungsgebietes**

Das Plangebiet liegt im Gewann 'Breiten' am Süd-West-Rand der Bebauung von Mundelfingen. Im Norden und Osten schließen sich Einzelhaus-Bebauungen an und im Süden und Westen schließt sich die offene Landschaft an. Das Gelände ist schwach nach Südosten geneigt und liegt auf einer Höhe von ca. 720 – 730 m über NHN.

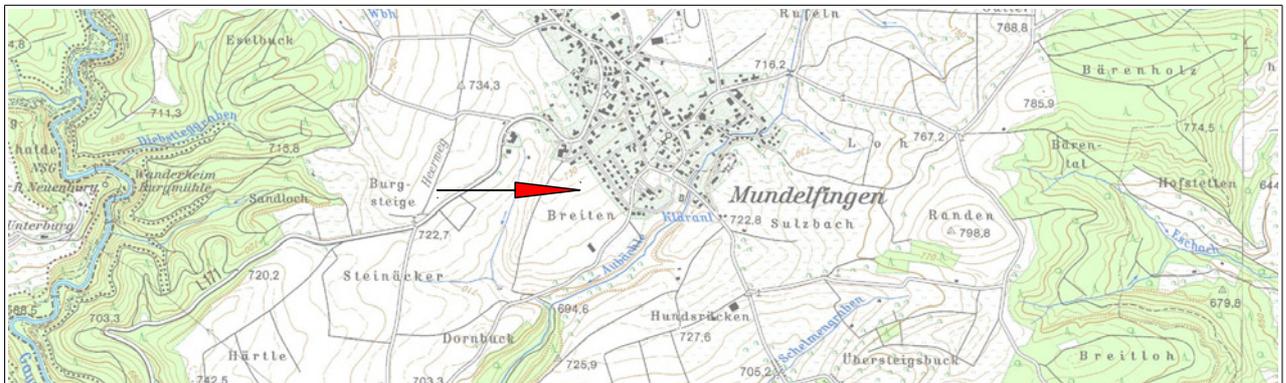


Abb. 2: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

**2.2. Nutzung des Untersuchungsgebietes**

Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, in welchen vertikale Strukturen fehlen. Es handelt sich um artenarmes und grasreiches Grünland und um eine kleinere Acker- bzw. Gabelandfläche.



Abb. 3: Blick von Südosten nach Nordwesten parallel zu den Parzellengrenzen.

Tab. 2: Schnellaufnahme eines typischen Grünland-Ausschnittes (ca. 5 x 5 m) (Störzeiger **[fett]**, in (Klammer) = keine Mähwiesenart)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	Æ	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	Æ
<i>Anthriscus sylvestris</i> 1a	Wiesen-Kerbel	m	<i>Poa pratensis</i>	Echtes Wiesen-Rispengras	s
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Glatthafer	m	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	w
( <i>Calystegia sepium</i> )	Zaunwinde	m	<i>Ranunculus repens</i> 1a,c	Kriechender Hahnenfuß	m
<i>Cirsium arvense</i> [1a, c]	Acker-Kratzdistel	m	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	m
<i>Dactylis glomerata</i> (1a)	Wiesen-Knäuelgras	z	<i>Rumex crispus</i> [1c]	Krauser Ampfer	z
<i>Elymus repens</i> 1a, c	Kriechende Quecke	m	<i>Rumex obtusifolius</i> [1c]	Stumpfblatt-Ampfer	m
<i>Galium mollugo</i> agg.	Artengr. Wiesen-Labkraut	m	<i>Taraxacum sect. Rud.</i> (1a)	Wiesen-Löwenzahn	m
<i>Heracleum sphondylium</i> (1a)	Wiesen-Bärenklau	w	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	z
<i>Lolium perenne</i> 1a,d	Ausdauernder Lolch	z	<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee	s
<i>Phleum pratense</i> 1a,d	Gew. Wiesen-Lieschgras	s	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	z

Tab. 2: Schnellaufnahme eines typischen Grünland-Ausschnittes (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett**, Störzeiger **[fett]**, in (Klammer) = keine Mähwiesenart)

<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	w
<b>Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen</b>		
<b>w</b> : wenige Exemplare (1 – 2 / 100 m <sup>2</sup> )	<b>m</b> : etliche, mehrere Exemplare (3-10 / 100 m <sup>2</sup> )	
<b>z</b> : zahlreiche, viele Exemplare (>10 / 100 m <sup>2</sup> )	<b>s</b> : sehr viele Exemplare (Deckung 15 – 25 %)	
<b>1a</b> : Stickstoffzeiger	<b>1b</b> : Brachezeiger	<b>1c</b> : Beweidungs-, Störzeiger <b>1d</b> : Einsaatarten

Insgesamt 21 Arten konnten im Rahmen einer Schnellaufnahme (5 x 5 m typischer Ausschnitt des Bestandes bei 10 Minuten Untersuchungsdauer) festgestellt werden, von welchen 18 'Zählarten' sind. Den größten Anteil nehmen Gräser ein. Das Gewöhnliche Wiesen-Lieschgras ist dabei die dominante Art. Unter den Kräutern dominiert der Weiß- oder Kriech-Klee. Der Bestand ist durch Stickstoffzeiger geprägt.

**2.3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes**

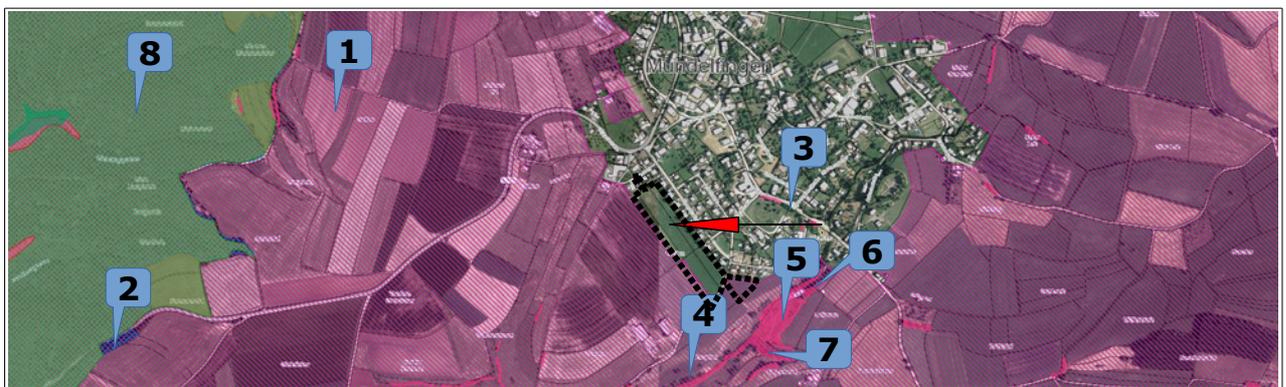


Abb. 4: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd.Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage (ca.)
(1)	8116-441	SPA-Gebiet: Wutach und Baaralb	teilw. innerhalb
(2)	8115-341	FFH-Gebiet: Wutachschlucht	400 m SW
(3)	181 163 266 044	Offenlandbiotop: Feldhecke südlich Mundelfingen III	200 m NO
(4)	181 163 266 048	Offenlandbiotop: Aubächle südlich Mundelfingen	115 m SO
(5)	181 163 266 046	Offenlandbiotop: Magerrasen südlich Mundelfingen	150 m SO
(6)	181 163 266 045	Offenlandbiotop: Feldgehölz bei Aubächle	175 m SO
(7)	181 163 266 047	Offenlandbiotop: Feldhecke südlich Mundelfingen I	185 m SO
(8)	3.26.019	Landschaftsschutzgebiet: Wutachschlucht	900 m W
ohne	6	Naturpark: Südschwarzwald	innerhalb

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Naturparks 'Südschwarzwald' und teilweise innerhalb des Vogelschutzgebietes 'Wutach und Baaralb'. Das nächst gelegene nach § 30 BNatSchG ausgewiesene Schutzgebiet ist das 'Aubächle südlich Mundelfingen' in ca. 115 m Entfernung in südöstlicher Richtung. Vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung aus. Eine SPA-Vorprüfung wurde durchgeführt.

### 3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	<b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen wird aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Säugetiere (inkl. Fledermäuse)</b>	<b>potenziell geeignet</b> – Eine potenzielle Nutzung von Fledermäusen als Teil-Jagdhabitat bzw. als Transferstrecke ist gegeben.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Vögel</b>	<b>potenziell geeignet</b> – Es bestehen potenzielle Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Bodenbrüter.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
<b>Reptilien</b>	<b>potenziell geeignet</b> - Planungsrelevante Reptilienarten sind aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Der Status der im ZAK aufgeführten Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) wird überprüft.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Amphibien</b>	<b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten wird aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
<b>Wirbellose</b>	<b>potenziell geeignet</b> - Planungsrelevante Evertibraten werden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht erwartet. Der Status der im ZAK aufgeführten Falterart Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> ) wird überprüft.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

### 3.1. Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta et Spermatophyta*)

Ein Vorkommen nahezu aller planungsrelevanten Arten ist im Wirkungsbereich des Vorhabens auszuschließen. Dies begründet sich entweder mit der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder durch nicht vorhandene Lebensraumstrukturen für ein geeignetes Habitat der Art im Planungsraum (H).

Der Status der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) wurde überprüft (gelb hinterlegt).

Tab. 5: Abschichtung der Farn- und Blütenpflanzen des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit Angabe zum Erhaltungszustand) <sup>1</sup>

Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
!	?	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	+	-	-	-	-
	X	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	-	-	+	+	-
X	X	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	+	+	+	+	+
X	X	Sand-Silberschärpe	<i>Jurinea cyanoides</i>	-	+	-	-	-
X	X	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	-	?	-	-	-
X	X	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	+	+	-	-	-
X	X	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	-	-	-	-	-
X	X	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	+	+	+	+	+
X	X	Biegsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	?	?	?	?	?
	X	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	+	+	+	+	+

#### Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

**V** mit [ X ] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

**H** mit [ X ] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[ ! ] Vorkommen nicht auszuschließen; [ ? ] Überprüfung erforderlich

**LuBw:** Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [ + ] einen günstigen, „gelb“ [ - ] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [ - ] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [ ? ] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

**1** Verbreitung

**2** Population

**3** Habitat

**4** Zukunft

**5** Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

#### Zur Ökologie der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) mit Bemerkungen zum Vorkommen im Gebiet.

<b>Lebensraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hauptstandorte sind Ackerränder und Wiesenwegraine;</li> <li>Wintergetreidebau ist dauerhaft erforderlich (v.a. Dinkel, Emmer, Einkorn und Weizen) zur Sicherung der Areale für den Herbstkeimer;</li> <li>Rotationsbrachen, Fehlstellen und Ruderalflächen sind Ersatzlebensräume;</li> <li>Besiedlung von planaren Tallagen bis submontane Berglagen.</li> </ul>	
<b>Blütezeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Von Mitte / Ende Juni bis Anfang August, je nach Höhenlage, Bodenbeschaffenheit, Exposition und Kontinentalität.</li> </ul>	
<b>Lebensweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einjähriger Herbstkeimer;</li> <li>Fruchtreife August - September;</li> <li>Wasser- und Windverbreitung sowie durch Aussaat.</li> </ul>	
<b>Verbreitung in Baden-Württemberg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbreitungsschwerpunkte sind die Schwäbische Alb und die südlichen Gäubereiche;</li> <li>Punktueller Vorkommen sind auch im Bauland, im Markgräfler Land und von den Donau-Ablach-Platten bekannt;</li> <li>Eine Verwechslungsmöglichkeit mit der Roggentrespe (<i>Bromus secalinus</i>) ist gegeben;</li> <li>Bei insgesamt unzureichender Datenlage wird ein stetiger Rückgang der Art im Land konstatiert.</li> </ul>	

Abb. 5: Verbreitung der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes.

<sup>1</sup> gemäß: LuBw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Das Untersuchungsgebiet liegt am Rand des bekannten Verbreitungsgebietes der Dicken Trespe. Die Flächen wurden Ende Juni nach der Trespengruppe (*Bromus secalinus* / *B. Grossus*) abgesucht. Es konnte kein Nachweis geführt werden.

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit wird ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.**

**3.2. Fledermäuse (Microchiroptera)**

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 8116(NO) stammen aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege.

Wie in Tab. 6 dargestellt, liegen der LUBW für den Quadranten jüngere Nachweise von 5 Fledermausarten vor. Diese sind innerhalb der Zeilen gelb hinterlegt. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 6: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7818 SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. <sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen <sup>3 4</sup> bzw. Nachweis	Rote Liste B-W <sup>1)</sup>	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	NQ	1	II / IV	-	-	-	-	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	NQ	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	NQ	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	NQ	2	IV	+	+	-	-	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	●	1	IV	+	-	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	●	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	●	2	IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	●	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	●	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	NQ	2	IV	+	?	-	-	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	NQ 1990-2000	G	IV	+	?	-	-	-
Zweifarbelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NQ	i	IV	+	?	?	?	?

**Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen**

1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.

2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7818 SW

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

i: Gefährdete wandernde Tierart

FFH IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

**LUBW:** Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [■] einen günstigen, „gelb“ [■] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [■] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

<b>1</b> Verbreitung	<b>2</b> Population	<b>3</b> Habitat
<b>4</b> Zukunft	<b>5</b> Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

2 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

3 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

4 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artpezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartieres mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

**Quartierkontrollen:** Aufgrund des Fehlens von vertikalen Strukturen wie Fassaden oder Gehölzen im Eingriffsbereich können diese Flächen von Fledermäusen weder als Fortpflanzungs- noch als Ruhestätte genutzt werden. Da sich auf den Flächen arten- und blütenarme Pflanzenbestände etabliert haben, ist kein reichhaltiger Nahrtriebstand für Fledermäuse zu erwarten. Auf eine Begehung mit einem Detektor zur Erfassung bioakustischer Signale wurde verzichtet.

#### **Prognose zum Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)*

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen. Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier, Wochenstube oder Hangplatz für Fledermäuse geeignet sind.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

#### **Prognose zum Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)*

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermauspopulationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.**

### 3.3. Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft mit erfasst. In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischen Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen, ob diese als Brutvogel (**B**), Brutvogel in der Umgebung (**BU**) oder als Nahrungsgast (**NG**) zugeordnet wird. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Untersuchungsgebietes (ohne seine Umgebung). In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)									
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. <sup>5</sup>	Gilde	Status & (Abundanz)	RL BW <sup>6</sup>	§	Trend	
1	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	BU (0)	*	§	+1	
2	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	NG (0)	*	§	+1	
3	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Ez	zw	DZ (0)	*	§	0	
4	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	h	NG (0)	V	§	-1	
5	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	zw	BU (0)	*	§	-1	
6	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	b (zw)	NG (0)	V	§	-1	
7	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	BU (0)	*	§	0	
8	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BU (0)	V	§	-1	
9	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BU (0)	*	§	0	
10	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	NG (0)	*	§	0	
11	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	NG (0)	*	§	-1	
12	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	NG (0)	*	§	-2	
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen									
<b>Gilde:</b>	! : keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).								
<b>b</b> :	Bodenbrüter	<b>zw</b> :	Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter	<b>g</b> :	Gebäudebrüter	<b>h/n</b> :	Halbhöhlen- / Nischenbrüter	<b>h</b> :	Höhlenbrüter
<b>Status:</b>	<b>BU</b> = Brut in direkter Umgebung um den Geltungsbereich			<b>NG</b> = Nahrungsgast					
<b>DZ</b> =	Durchzügler, Überflug								
<b>Abundanz:</b>	geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet								
<b>Rote Liste:</b>	<b>RL BW:</b> Rote Liste Baden-Württembergs								
<b>*</b> =	ungefährdet			<b>2</b> = stark gefährdet					
<b>V</b> =	Arten der Vorwarnliste			<b>1</b> = vom Aussterben bedroht					
<b>3</b> =	gefährdet			<b>0</b> = ausgestorben					
<b>§:</b>	<b>Gesetzlicher Schutzstatus</b>								
<b>§</b> =	besonders geschützt			<b>§§</b> = streng geschützt					

5 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

6 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

<b>Trend</b> (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)	<b>0</b> = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
<b>-1</b> = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %	<b>-2</b> = Bestandsabnahme größer als 50 %
<b>+1</b> = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %	<b>+2</b> = Bestandszunahme größer als 50 %

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 12 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort sind Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden. Reine am Boden brütende Offenlandarten der Wiesen, Weiden und Felder fehlen bis auf die Goldammer in der Umgebung vollständig. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnte keine registriert werden. Innerhalb des Geltungsbereiches konnten keine Brutvogelarten festgestellt werden.

Insgesamt nahmen unter den beobachteten Arten die Zweibrüter (7 Arten) den größten Anteil ein, gefolgt von den Höhlenbrütern (3 Arten). Nachfolgend und gleichrangig waren die Boden- und Gebäudenbrüter (je 2 Arten). Mit der Goldammer als einziger Art vertraten die Bodenbrüter die kleinste Gruppe.

Auf der "Vorwarnliste" (V) stehen der Feldsperling (NG), der Haussperling (BU) und die Goldammer (NG).

Die von Naturkundigen mit Ortskenntnis im Umfeld des Planungsraumes als Brutvogel prognostizierte Feldlerche konnte während der Erfassungen im Mai und Juni nicht beobachtet werden. Wenngleich die Zweitbruten der Art in diesen Zeitraum fallen und diese Zweitbrutphase in der Regel mit einer höheren Präsenz der Art im jeweiligen Gebiet ausfallen, kann ein Vorkommen während der ersten Brutphase im April / Mai nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund soll in der Phase ab dem Heimzug der Art in ihre Brutgebiete in dieser Region wenigstens eine weitere Kontrollbegehung in 2018 stattfinden.

#### **Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)*

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann zur Zeit ausgeschlossen werden.

#### **Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).*

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

### 3.4. Reptilien (Reptilia)

Ein Vorkommen nahezu aller planungsrelevanten Arten ist im Wirkungsbereich des Vorhabens auszuschließen. Dies begründet sich entweder mit der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder durch nicht vorhandene Lebensraumstrukturen für ein geeignetes Habitat der Art im Planungsraum (H).

Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 8: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) <sup>7</sup>

Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
	X	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
X	X	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Aspiviper	<i>Vipera aspis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+

#### Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

**V** mit [ X ] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

**H** mit [ X ] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[ ! ] Vorkommen nicht auszuschließen; [ ? ] Überprüfung erforderlich

**LuBw:** Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [ + ] einen günstigen, „gelb“ [ - ] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [ - ] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [ ? ] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

- |   |             |   |  |   |         |
|---|-------------|---|--|---|---------|
| 1 | Verbreitung | 2 | Population                                   | 3 | Habitat |
| 4 | Zukunft     | 5 | Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung) |   |         |

#### Zur Ökologie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) mit Bemerkungen zum Vorkommen im Gebiet.

<b>Lebensraum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften;</li> <li>• Trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen;</li> <li>• Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten;</li> <li>• Benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).</li> </ul>	
<b>Verhalten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ende der Winterruhe ab Anfang April;</li> <li>• tagaktiv;</li> <li>• Exposition in den Morgenstunden;</li> <li>• Grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.</li> </ul>	
<b>Fortpflanzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich;</li> <li>• Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde;</li> <li>• Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.</li> </ul>	
<b>Winterruhe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober;</li> <li>• Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten</li> </ul>	
<b>Verbreitung in Bad.-Württ.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).</li> </ul>	

Abb. 6: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

<sup>7</sup> gemäß: LuBw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Der Geltungsbereich wurde nach Kleinstrukturen abgesucht, welche als (Teil-)Habitat für Zauneidechsen geeignet sein könnten. Dies waren vor allem die sonnenexponierten Böschungsbereiche im Süden sowie die offenen Bodenstellen bei der Grabelandfläche. Es konnten im Plangebiet keine Reptilien nachgewiesen werden.

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**



Die von der Art benötigten Raupenfutterpflanzen (Weidenröschen-Arten und Nachtkerze) kommen im gesamten Geltungsbereich nicht vor. Das Untersuchungsgebiet scheidet als Reproduktionsstätte des Nachtkerzenschwärmers aus.

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

#### 4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tab. 10: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung		
Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines
Vögel	nicht betroffen	keines
Säugetiere (hier: Fledermäuse)	nicht betroffen	keines
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

Der Artenschutzbeitrag kommt nach erfolgter Prüfung der Stati sämtlicher planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten zum Ergebnis, dass die Verbotstatbestände nach S 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zurzeit nicht erfüllt werden. Das Projekt ist aus der Sicht des Artenschutzes zulässig.

Aufgrund von Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wird die potenzielle Betroffenheit der Feldlerche bei ergänzenden Begehungen während der ersten Brutperiode im Frühjahr 2018 im Plangebiet überprüft.

**Aufgestellt:**  
Oberndorf, den 29.06.2017

**Ergänzt:**  
Oberndorf, den 19.02.2018

Bearbeitung:  
Rainer Schurr Dipl.-Ing. (FH)

THOMAS GRÖZINGER  
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-  
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

**ZIELARTENKONZEPT DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG FÜR HÜFINGEN**

Tab. 11: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept									
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	§§	
					D	BW			
<b>Zielarten Vögel</b>									
<b>Landesarten Gruppe A</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>§§</b>	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	§§	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	2	-	2	2	-	§§	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	LA	2	-	2	1	I	§§	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	§	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	2	x	2	1	I	§§	
<b>Naturraumarten</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>§§</b>	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	6	-	3	3	-	§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	§§	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	N	7	x	3	V	I	§§	
<b>Zielarten Amphibien und Reptilien</b>									
<b>Naturraumarten</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>§§</b>	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§	
<b>Weitere europarechtlich geschützte Arten</b>		<b>ZAK</b>	<b>Krit.</b>	<b>ZIA</b>	<b>D</b>	<b>BW</b>	<b>FFH-RL</b>	<b>§§</b>	
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	-	-	-	V	IV	§§	
<b>Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen</b>									
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):								
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.								
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.								
<b>Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):</b>									
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).								
	Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).								
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).								
	Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).								
	Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).								
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).								
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).								
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de.								
<b>Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):</b>									
1	vom Aussterben bedroht								
2	stark gefährdet								
3	gefährdet								
V	Art der Vorwarnliste								
-	nicht gefährdet								

## LITERATURVERZEICHNIS

---

### Allgemein

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

### Vögel (Aves)

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- GEDeon, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

### Reptilien (Reptilia)

BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.

### Schmetterlinge (Lepidoptera)

- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10), 293–300.
- RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Prosperinus prosperina*) (PALLAS, 1772). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202–209.

**STADT HÜFINGEN  
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS**

**BEBAUUNGSPLAN  
"BREITEN II"**

**in Hüfingen, Stadtteil Mundelfingen**

**NATURA 2000-VORPRÜFUNG  
SPA - Gebiet 'Wutach und Baaralb' (8116-441)**

**'Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg'**

**THOMAS GRÖZINGER**

**DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-  
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT**

PFARRER-KÖHLER-STR. 3  
78727 OBERNDORF a. N.  
Telefon: 07423 / 865 77 04  
Telefax: 07423 / 865 77 05

**Auftraggeber:**

Stadt Hüfingen  
Hauptstraße 18  
78183 Hüfingen

Datum: 29.06.2017  
mit Ergänzung vom: 19.02.2018

## Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung ist die geplante Bereitstellung von Bauflächen für ein allgemeines Wohngebiet im direkten Anschluss an bestehende Wohnbauflächen am südwestlichen Ortsrand von Mundelfingen, einem Stadtteil von Hüfingen im Schwarzwald-Baar-Kreis.

Die Vorhabensfläche umfasst im Bestand Acker- und Grabelandflächen sowie Wirtschaftsgrünland, das teilweise aus Grünlandeinsaat entstanden ist.

Geplant ist die Erweiterung eines bestehenden Wohngebietes mit Einzelhausbebauung in Richtung Südwesten.

Mit der Fassung zur Offenlage vom 19.02.2018 wurde der Geltungsbereich um die Fläche für eine Retentionsmulde zur Ableitung von Oberflächenwasser am südöstlichen Rand des Plangebietes auf Flurstück Nr. 121/6 erweitert. Diese Mulde soll als reine Wiesenmulde mit einem Schachtbauwerk gestaltet werden. Das Flurstück liegt vollständig im SPA-Gebiet.

### Lage der Vorhabensfläche im SPA-Gebiet 'Wutach- und Baaralb'

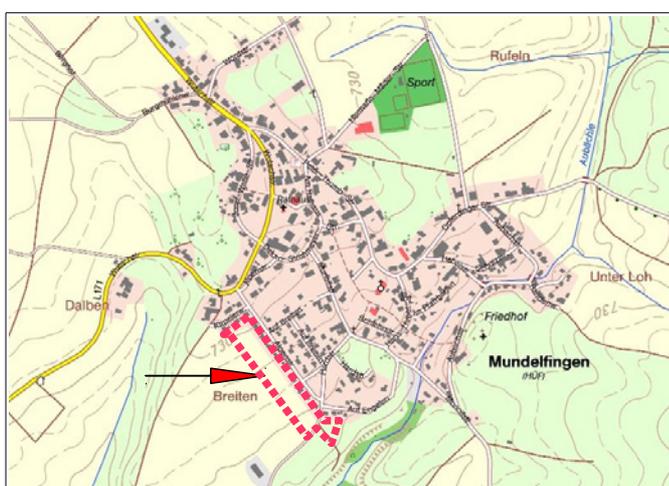


Abb. 1: Lage der Vorhabensfläche

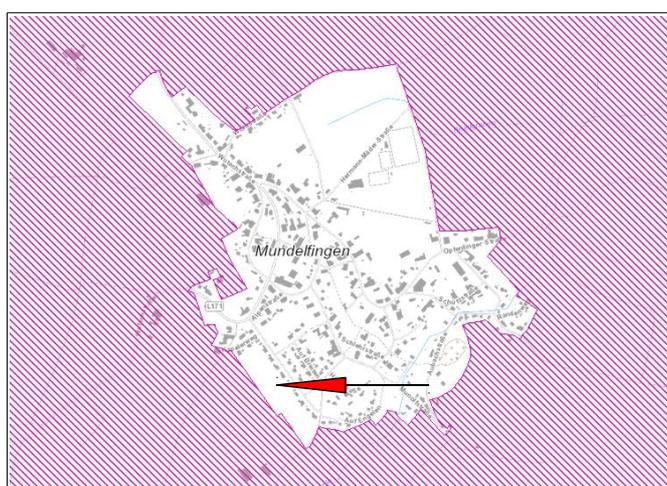


Abb. 2: Lage im SPA-Gebiet 8116-441 (Wutach und Baaralb)

Aufgabe der nachfolgenden SPA-Vorprüfung ist es abzuklären, ob die verbleibenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens einzeln oder ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Verträglichkeitsprüfung für die Planung wird erforderlich, wenn die Vorprüfung zum Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des FFH – Gebiets nicht auszuschließen sind. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Vorprüfung erfolgt nach dem 'Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg'

Ein Managementplan liegt für das Vogelschutzgebiet nicht vor.

### Kurzbeschreibung des Vorhabens

Durch die Ausweisung des Baugebietes werden Flächen des Vogelschutzgebietes in Anspruch genommen. Die Vorhabensfläche überschneidet sich zu ca. 1.734 m<sup>2</sup> mit dem Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“ am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Hinzu kommt in der Fassung zur Offenlage die Fläche der geplanten Retentionsmulde mit einer Größe von ca. 2.214 m<sup>2</sup>, so dass insgesamt 3.948 m<sup>2</sup> betroffen sind.

Dies entspricht etwa 0,03 ‰ der Gesamtfläche des Schutzgebiets und betrifft eine Grabelandfläche mit anschließendem Feldweg sowie eine Wiesenfläche im Bereich der geplanten Retentionsmulde.



Abbildung 3: Darstellung der Überschneidungen des Geltungsbereiches mit Vogelschutzgebiet und geschützten Biotopen

### Allgemeine Gebietsbeschreibung

Die Baar ist eine markante Landschaftseinheit zwischen Schwarzwaldrand und Schwäbischer Alb. Es ist eine Hochverebnung, die durch ausgedehnte Ackerflächen und baumfreie Grünländer geprägt ist. Wenngleich das Gebiet zur Südwestdeutschen Schichtstufenlandschaft zählt, ist das Relief ausgeglichen und ruhig.

Die Schichtstufen sind selten erkennbar und auch die zahlreichen Bäche und Gräben sowie die stehenden Gewässer und moorigen Niederungen zerschneiden die Oberfläche allenfalls geringfügig.

Wo dennoch Hänge ausgebildet sind, wechselt die Offenlandnutzung meist in den Waldbau, welcher sich dann auch über die Hochflächen bis zum gegenüberliegenden Hang erstrecken kann.

Das Vogelschutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von rund 14.002 ha. Die große Bedeutung des Gebietes liegt auch in den Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan begründet, die hier ihre Verbreitungsschwerpunkte in Baden-Württemberg haben.

Folgende generellen Erhaltungsziele sieht die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten gem. § 3 der VSG-VO vom 5. Februar 2010 vor:

(1) Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der in der Anlage 1 aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. In der Anlage 1 werden ferner die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten festgesetzt.

(2) Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.“

## 1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben		
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <b>8116 - 441</b>	Gebietsname(n) <b>Wutach und Baaralb</b>
1.3	Vorhabensträger	Adresse <b>Stadt Hüfingen Hauptstraße 18 78183 Hüfingen</b>	Telefon / Fax / E-Mail Tel: <b>0771 / 6009-0</b> Fax: <b>0771 / 6009-22</b> mail: <b>info@huefingen.de</b>
1.4	Gemeinde		
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b>	
1.6	Naturschutzbehörde	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde</b>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<b>Bebauungsplan "Breiten II"</b>  Geplant ist die Entwicklung eines rund 2,3 ha großen Allgemeinen Wohngebiets im unmittelbaren Anschluss an bestehende Wohnbauflächen am südwestlichen Ortsrand von Mundelfingen, Stadt Hüfingen.  <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Umweltbericht, E/A-Bilanzierung artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Bebauungsplan (Plan und Text)	

## 2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten  
 2.2  Zeichnung / Handskizze  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

## 3. Aufgestellt durch (Vorhabensträger oder Beauftragter):

Anschrift \*

**Thomas Grözinger Dipl. Ing. (FH)**  
**Freier Garten- und Landschaftsarchitekt**  
**Pfarrer-Köhler-Str. 3**  
**78727 Oberndorf am Neckar**

Telefon \*

**07423 / 86 57 704**

Fax \*

**07423 / 86 57 705**

e-mail \*

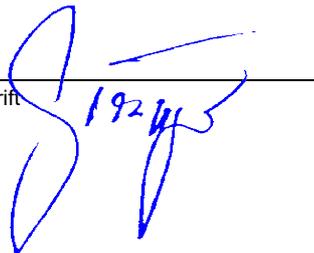
**groezinger.fgla@online.de**

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

19.02.2018

Datum

Unterschrift



Eingangsstempel  
 Naturschutzbehörde  
 (Beginn Monatsfrist gem.  
 § 34 Abs. 1a BNatSchG)

#### 4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

##### 4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

##### 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

##### 4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

#### 5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	Nicht betroffen !	
Uhu ( <i>bubo bubo</i> )	Nicht betroffen !	
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	Nicht betroffen !	
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	Nicht betroffen !	
Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )	Nicht betroffen !	
Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	Nicht betroffen !	
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	Nicht betroffen !	
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	Nicht betroffen !	
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	Nicht betroffen !	
Baumfalke ( <i>Falco subbutteo</i> )	Nicht betroffen !	
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	Nicht betroffen !	
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Nicht betroffen !	
Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )	Nicht betroffen !	
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	Nicht betroffen !	
Grausammer ( <i>Miliaria calandra</i> )	Nicht betroffen !	
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	Nicht betroffen !	
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	Nicht betroffen !	
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	Nicht betroffen !	
Berglaubsänger ( <i>Phylloscopus bonelli</i> )	Nicht betroffen !	
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	Nicht betroffen !	
Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )	Nicht betroffen !	
Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )	Nicht betroffen !	
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> )	Nicht betroffen !	
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	Nicht betroffen !	
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	Nicht betroffen !	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Bebauungsplan „Breiten II“ wurde im Jahr 2017 eine Erhebung der Vogelarten für den Geltungsbereich und die daran angrenzenden Flächen durchgeführt. Bei den Geländebegehungen 6.4.16 – 1.6.16) konnten insgesamt 12 Vogelarten nachgewiesen werden. Innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens konnten keine Brutvogelarten registriert werden.

Im Gebiet bzw. in den daran angrenzenden Flächen konnten keine Vogelarten erfasst werden, die im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“ aufgeführt sind.

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	<b>Nicht erheblicher</b> Verlust von Nahrungshabitaten, da die zur Überbauung vorgesehenen Flächen zum Untersuchungszeitpunkt von den indizierten Arten nicht genutzt wurden und nur einen minimalen Anteil an den Gesamtnahrungshabitaten ausmachen.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-		
6.1.3	Nutzungsänderungen	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	<b>Nicht erhebliche</b> zusätzliche Beeinträchtigung, da sich die Bebauung direkt an den Bestand der Besiedlung anschließt und zur Erschließung den vorhandenen Verkehrsweg nutzt.	
6.2.2	akustische Veränderungen	-		
6.2.3	optische Wirkungen	-		
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Temporär kann es zur Beanspruchung von Flächen kommen, die ggf. über die Baugrenzen hinaus gehen. Diese Flächen sind nach Bauabschluss schnellstmöglich wieder in den ursprünglichen Zustand zurück versetzen. So kann eine <b>Erheblichkeit ausgeschlossen</b> werden.	
6.3.2	Emissionen	-	Der Verzicht auf Nachtbaustellen ist zu empfehlen.	
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>			
6.3.3	akustische Wirkungen	-	<b>Erhebliche Effekte sind nicht zu erwarten.</b>	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja       weitere Ausführungen:

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

**nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben**

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen:

---

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen